

STIFTUNG  
BUNDESPRÄSIDENT-  
THEODOR-HEUSS-  
HAUS

THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG 2010

Michael Stolleis

▮ Freiheit und Unfreiheit durch Recht

## THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG

Aus Anlass des Todestages von Theodor Heuss, der am 12. Dezember 1963 verstorben ist, veranstalten die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und die Universität Stuttgart alljährlich eine Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung. Zum Andenken an den ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland referiert eine herausragende Persönlichkeit der Wissenschaft oder des öffentlichen Lebens über ein Thema der Zeitgeschichte. Die Vorlesung steht in der Tradition der öffentlichkeitswirksamen Rede, mit der Theodor Heuss ein spezifisches und für die Nachfolger in seinem Amt verpflichtendes Zeichen setzte. Sie ehrt zugleich den Hochschuldozenten Heuss, der von 1920–1933 als Dozent an der „Deutschen Hochschule für Politik“ und 1948 als Honorarprofessor für politische Wissenschaften und Geschichte an der Technischen Hochschule Stuttgart lehrte.

## Michael Stolleis

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis, geboren 1941, studierte Rechtswissenschaft in Heidelberg, Würzburg und München. Seine Staatsexamina legte er 1965 und 1969 ab, die Promotion erfolgte 1967 in München. 1973 habilitierte er sich für Staats- und Verwaltungsrecht, Neuere Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Seit 1974 lehrte er in Frankfurt am Main. 1991 bis 2006 war er Direktor am dortigen Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, das er bis 2009 noch einmal kommissarisch leitete. Er ist Mitglied von Akademien des In- und Auslands, er erhielt 1991 den Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 2000 den Preis der Balzan-Stiftung. Er empfing Ehrendokorate der Fakultäten von Lund, Toulouse, Padua und Helsinki. Seine Forschungsgebiete liegen in der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, in der Geschichte der Verwaltung und des Sozialrechts.

Recht dient dem Schutz von Freiheit, aber mehr Recht bedeutet nicht stets auch einen Zuwachs an Freiheit. Jede Regulierung verzehrt Freiheit. Dem Ruf nach dem Schutz vor Gefahren sollte deshalb nicht blind gefolgt werden. Es lohnt sich, abzuwägen, ob die wirklich oder vermeintlich drohenden Gefahren für andere Rechtsgüter es rechtfertigen, die Freiheit zu beschneiden.

Michael Stolleis plädiert für eine demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, die sich ihrer Freiheitsrechte bewusst ist und sich nicht durch Sicherheitsängste lähmen lässt. Politisch mündige Bürger sollten bereit sein, um der Freiheiten willen auch gewisse Risiken zu ertragen.



## Freiheit und Unfreiheit durch Recht

### I. Freiheit durch Recht

Als Theodor Heuss am 12. Dezember 1963 starb, war er für uns, die in der Nachkriegszeit aufgewachsenen jungen Leute, der verehrte „Papa Heuss“. Er hatte zehn Jahre als Bundespräsident amtiert (1949–1959), war jedem Bundesbürger vertraut, kurzum: ein Sympathieträger. Wir hatten als Kinder die Briefmarken mit seinem typischen Profil (Serie von 1954–1957) gesammelt und wir kannten seine sonore Stimme mit dem schwäbischen Tonfall aus dem Rundfunk. Ich höre sie noch heute. Bei den Bundesjugendspielen bekamen wir Urkunden mit seinem Namen. Mein erster Lateinlehrer war Albert Finck, Mitglied des Parlamentarischen Rats und dann Kultusminister in Rheinland-Pfalz, ausgezeichnet durch eine purpurfarbene Nase. Er schickte Theodor Heuss Pfälzer Weine, um ihm deren Überlegenheit gegenüber den württembergischen zu demonstrieren, natürlich vergeblich.<sup>1</sup>

Heuss war der Vater der Republik geworden und verkörperte (in der bekannten dialektischen Spannung zu Adenauer) das freiheitliche demokratische Element; wie das später in strengerer, sozusagen rheinpreußischer Form auch durch Gustav W. Heinemann geschehen sollte. Ich möchte aber am heutigen Tag nicht über Theodor Heuss, sondern über Freiheit durch Recht und zugleich über Unfreiheit durch Recht sprechen. Da ich dies als Rechtshistoriker tue, wird sich die historische Perspektive von selbst ergeben.

Wenn ich also Freiheit und Unfreiheit durch Recht zusammen denke, dann klingt das paradox. Aber es ist nur scheinbar ein Paradox. Recht – die öffentliche, gesicherte Rechtsordnung, die rechtliche Handhabung dieser Ordnung, der Rechtsstaat – sichert Freiheit, im kantischen Sinn „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“<sup>2</sup>. Kants Maxime „Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“<sup>3</sup> enthält die Spannung zwischen der „Willkür“ des Individuums und der „Willkür“ des anderen. Sie vermittelt beides durch das „allgemeine Gesetz“, dem wir selbst oder durch unsere gewählten Stellvertreter zugestimmt haben.<sup>4</sup> Dieser berühmte kantische Ausgangspunkt des Liberalismus versteht Recht als gemeinsam beschlos-

sene Schutzwehr gegen Übergriffe aus der freien Selbstentfaltung des oder der Nachbarn. Zugrunde liegt ihm die Voraussetzung freier Selbstbestimmung des Individuums und dessen Fähigkeit, sich durch Vertrag mit anderen zu binden, also eine Vertragstheorie, der sog. Kontraktualismus. Das heißt, Freiheit ohne Beschränkung, sei es durch Vertrag, sei es durch den allgemeinen Willen des Gesetzes, ist nicht denkbar. Ein rumänischer Philosoph, der die Unfreiheit kennt, hat gesagt: „Wie der Flug nicht ohne die Gravitation möglich ist, so hat auch die Freiheit nur ihren Sinn unter den Bedingungen der Begrenzung.“<sup>5</sup>

Zunächst ist Recht idealtypisch das Mittel, die Willkür des A mit der Willkür des B gewaltlos auszugleichen. In einem historisch zweiten Schritt, im Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts, wird Recht dann aber verstärkt zur Schutzwehr gegen Übergriffe der Obrigkeit, des damals so genannten Polizeistaats des Absolutismus. Das (fiktiv) von allen gewählte Parlament war nicht primär Gesetzgeber, sondern eine Institution zum „Schutz der Volksrechte“ gegen den Souverän und seine Bürokratie. Der um 1800 noch zu Kants Lebzeiten entstandene Ausdruck „Rechtsstaat“, der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts entfaltete und angereichert wurde<sup>6</sup>, enthält also zum einen den vom Recht geschützten freien Umgang der Individuen in der Gesellschaft (Privatautonomie mit gesetzlichen Einschränkungen, Rechtsschutz in Privatrechtsstreitigkeiten vor unabhängigen Gerichten), zum anderen den Rechtsschutz „gegen“ die exekutivische Obrigkeit und den strafenden Staat. Im 20. Jahrhundert kam dann noch der verfassungsgerichtliche Schutz gegen gerichtliche Urteile und sogar gegen den Gesetzgeber hinzu. Das wäre dem 19. Jahrhundert in Mitteleuropa ganz undenkbar vorgekommen; der amerikanische Supreme Court war da schon weiter.<sup>7</sup>

Der nun auf diese Weise doppelgesichtige Rechtsstaat wurde – auf dem Hintergrund der heraufziehenden Sozialen Frage, des großen Gerechtigkeitsproblems der Zeit – bewusst formal verstanden.<sup>8</sup> Also Rechtsschutz, aber kein „Gerechtigkeitsstaat“! Doch die Soziale Frage drängte weiter und es wurde immer deutlicher, dass die formale Position nicht zu halten war. Mit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung (1883–1889), den Arbeiterschutzgesetzen (1890 ff.) und der Entstehung eines eigenen Arbeitsrechts (um 1900) setzte sich dies auch langsam durch, spurenhaft sogar im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896, dem „spätgeborenen Kind des klassischen Liberalismus“, wie sich Franz Wieacker ausgedrückt hat.<sup>9</sup> Noch in der Weimarer Zeit sprach man vom „Wohlfahrtsstaat“ kritisch. Erst das Grundgesetz hat dann den Sozialstaat als Staatsziel anerkannt.<sup>10</sup> Die Spannungen zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat, ja die Behauptung ihrer Unvereinbarkeit,

sind zwar Gegenstand heftiger Debatten in der frühen Bundesrepublik gewesen<sup>11</sup>, aber faktisch war es so, dass der Sozialstaat, trotz seiner schwachen Stellung im Text des Grundgesetzes, längst feste Realität geworden war und weiter – nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten – ausgebaut wurde. Der Rechtsstaat dagegen war im Grundgesetz unzweideutig verankert. Er sollte möglichst sofort und effektiv wiederhergestellt werden. Das einte in der unmittelbaren Nachkriegszeit alle politischen Köpfe, gleichviel ob sie aus der preußischen oder aus der süddeutschen Tradition kamen. Der Rechtsstaat und nicht die Demokratie war die primäre Alternative zum NS-Staat. Der Rechtsstaat war das vertraute Gehäuse, die Demokratie musste erst gelernt werden.

Auch wie die Wiederherstellung des Rechtsstaats zu geschehen habe, war im Prinzip klar. Man wollte ihn in der für Deutschland charakteristischen Form. Das bedeutete eine nun voll ausgebaute oberste Justiz in den fünf Hauptrichtungen (Zivil- und Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht), mit Garantien der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter. Prozessordnungen waren wiederherzustellen oder neu zu schaffen. Der gesamte Komplex erhielt hohen verfassungsrechtlichen Rang durch ausdrückliche Nennung des Substantivs „Rechtsstaat“, dem die Adjektive „republikanisch, demokratisch, sozial“ zugeordnet wurden (Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG), durch die klassischen Justizgrundrechte (Art. 101-104 GG) mit den Kernsätzen „nulla poena sine lege“ und „ne bis in idem“, mit Verboten von Sondergerichten und der Garantie des „gesetzlichen Richters“, nun auch sogar mit der Abschaffung der Todesstrafe. Alles zusammen wurde gekrönt durch die Garantie des Rechtsschutzes gegen jedweden rechtswidrigen Eingriff der öffentlichen Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG). Aber damit nicht genug: Erstmals gab es seit 1951 ein Bundesverfassungsgericht mit singulär weiten Kompetenzen (§ 13 BVerfGG) sowie Landesverfassungsgerichte oder Staatsgerichtshöfe. Sie durften, vereinfacht gesagt, alle Hoheitsakte der Exekutive, Judikative und Legislative auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Die westlichen Alliierten haben dies im Prinzip unterstützt, auch wenn sie eine solch weitgehende Verrechtlichung des Rechtsstaats bei sich selbst nicht kannten und unter „état de droit“ oder „rule of law“ Anderes verstanden.

Die personelle Besetzung dieses alt-neuen Rechtsstaats gelang erstaunlich rasch, man kann auch sagen bedrückend rasch; denn über 70 % der Richter waren in der NSDAP gewesen.<sup>12</sup> Schon vor Erlass des Grundgesetzes war die Justiz mehr oder weniger komplettiert. Der juristische Corpsgeist hatte sich bewährt. Die Entnazifizierung war vorüber, eine Bestrafung wegen Rechts-

beugung (§ 336) kam wegen des dabei verlangten Vorsatzes praktisch nicht in Frage. Von den Opfern der Sondergerichte war damals kaum die Rede, und schon gar nicht von der als „streng, aber gerecht“ geltenden Wehrmachtjustiz. Die Deutschen hatten (und haben) zu Recht und Gericht, auch zur konkreten Justiz, eine Art historisch gewachsenes Urvertrauen. Dass sich die Justiz nach dem Krieg als „Opfer“ stilisieren konnte, sowohl als Opfer des anerzogenen Rechtspositivismus als auch des Regimes, verdankte sie der notorischen Rechts- und Juristenfeindschaft Hitlers sowie dessen berühmter Reichstagsrede von 1942, in der er die Justiz gedemütigt und sich völlig unterworfen hatte.

Innere Leitlinie des frühen bundesrepublikanischen Rechtsstaats war nun die „Wertordnung“ des Grundgesetzes. Dieses tausendfach benutzte Rätselformel bezog sich auf „Werte“, die oberhalb des einfachen Gesetzesrechts in der Verfassung niedergelegt schienen, aber auch dort – über den Verfassungspositivismus hinaus – in noch höheren Sphären ihre Verankerung suchten. Als solche Sphären galten das Naturrecht der katholischen Soziallehre, also der direkte Gottesbezug, aber auch ähnliche Überlegungen auf evangelischer Seite, die viel besprochene „Naturrechtsrenaissance“, weiter die sogenannte Wertphilosophie von Max Scheler und Nicolai Hartmann<sup>13</sup> oder auch der Versuch Werner Maihofers, über Heidegger zu einer philosophischen Wertgrundlage zu kommen.<sup>14</sup> So disparat diese Gedankenströme waren, sie flossen zusammen in der Ablehnung des Rechtspositivismus. Helmut Coing hat es 1947 so formuliert: „Daß die Rechtswissenschaft sich vom Positivismus befreien und wieder einer an die Rechtsidee gebundenen Auffassung vom Recht zuwenden müsse, ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden, die man sich beinahe scheut auszusprechen.“<sup>15</sup> Unermüdlich wiederholte man, der Positivismus sei „überwunden“, um sich durch dieses Mantra gewissermaßen höherer Weihen zu versichern und auf diese (magische) Weise den Rückweg zum Nationalsozialismus zu verbauen.

Dass aber gerade auch die Nationalsozialisten unermüdlich erklärt hatten, der Positivismus sei „überwunden“, und zwar durch das neue völkische und rassistische Bewusstsein, verdrängte man, ebenso die Parallelität der Methoden, um dem neuen politischen Denken den Weg zu bahnen. Wie nach 1933, so benutzte man nun wieder die Generalklauseln als „Einbruchstellen“. Das Bundesverfassungsgericht erklärte, die Wertordnung des Grundgesetzes realisiere sich im Bürgerlichen Recht vor allem über die Generalklauseln von „Treu und Glauben“ bzw. der „Sittenwidrigkeit“. Man brauchte diese „Einbruchstellen“, um dem neuen Gemeinwesen eine neue geistige Identität zu geben. Die neuen Werte waren die „besseren“, die für eine bes-

## Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine parteiunabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Im Mittelpunkt stehen dabei Leben und Werk des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884–1963). Theodor Heuss engagierte sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts aktiv im politischen und kulturellen Leben – als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Journalist und Historiker, als Redner und als Zeichner. In einem Jahrhundert, das geprägt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und der Konfrontation der Ideologien, steht Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Als erstes Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur fiel Heuss daher die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

An diesen vielfältigen Lebensbezügen von Theodor Heuss orientiert sich die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit der Stiftung: das Theodor-Heuss-Kolloquium zu Themen der Zeitgeschichte, Seminare zur politischen Bildung und die politisch-kulturellen Veranstaltungen. In den Stiftungsräumen stehen der interessierten Öffentlichkeit der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss und eine Bibliothek zur Verfügung, die sowohl Heuss' vollständiges publizistisches Oeuvre als auch Literatur zur deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts umfasst. Der Nachlass bildet die Grundlage für die „Stuttgarter Ausgabe“ der Reden, Schriften und Briefe des ersten Bundespräsidenten. Ein wichtiges Forum zur Auseinandersetzung mit Theodor Heuss bietet vor allem das Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart, das Bundespräsident Johannes Rau im Frühjahr 2002 eröffnet hat. In Heuss' letztem Domizil erwarten den Besucher drei authentisch rekonstruierte Wohnräume und eine ständige Ausstellung, die anhand von rund 700 Exponaten über Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten im historischen Kontext informiert.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.stiftung-heuss-haus.de](http://www.stiftung-heuss-haus.de)

Neuerscheinung  
in der Wissenschaftlichen Reihe

**ANGELIKA SCHASER / STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.)**

**Liberalismus und Emanzipation.**

**In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich  
und in der Weimarer Republik**

**Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**

**Wissenschaftliche Reihe, Band 10**

**Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2010, EUR 29,-**

Angelika Schaser ist Professorin für Neuere Geschichte am Historischen Seminar der Universität Hamburg.

Stefanie Schüler-Springorum leitet das Institut für die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg und lehrt als Professorin an der dortigen Universität.

Emanzipation war seit jeher eine der zentralen Forderungen des Liberalismus. Seine Anhänger erstrebten die Befreiung aller Bürger von überkommenen Fesseln, um eine auf Freiheit und Gleichheit beruhende Staatsbürgergesellschaft zu schaffen. Doch wie reagierten die Liberalen, als es im Kaiserreich und in der Weimarer Republik konkret darum ging, die politische und rechtliche Gleichstellung von Frauen und Juden in die Tat umzusetzen?

Profilierte Experten der jüdischen Geschichte und der Frauen- und Geschlechtergeschichte beantworten diese Frage aus verschiedenen Blickrichtungen. Sie nehmen Ein- und Ausschlussmechanismen unter Liberalen auf lokaler und regionaler Ebene in Deutschland in den Blick und stellen sie in den internationalen Kontext. Sie widmen sich einzelnen herausragenden Persönlichkeiten, analysieren aber auch die liberale Bewegung als Ganzes. Dabei wird deutlich, dass antisemitische und antifeministische Ressentiments auch im Liberalismus zu finden waren, obwohl zahlreiche Frauen und Juden bei ihrem Kampf um Partizipation gerade auf diese Bewegung ihre Hoffnungen setzten.

## Bisher in der Wissenschaftlichen Reihe erschienene Publikationen

- 1 THOMAS HERTFELDER / JÜRGEN C. HESS (Hg.)  
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler  
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 1  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 2 EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (Hg.)  
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System  
der Bundesrepublik  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 2  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 3 GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (Hg.)  
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 3  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000
- 4 ULRICH BAUMGÄRTNER  
Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem  
Nationalsozialismus  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 4  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2001
- 5 ERNST WOLFGANG BECKER / THOMAS RÖSSLEIN (Hg.)  
Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses  
des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum  
„Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 5  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 6 HANS VORLÄNDER (Hg.)  
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 6  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 7 WOLFGANG HARDTWIG / ERHARD SCHÜTZ (Hg.)  
Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland  
im 20. Jahrhundert  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 7  
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005

- 8 FRIEDER GÜNTHER  
Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den  
ersten Bundespräsidenten  
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 8  
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2006
  
- 9 ANDREAS WIRSCHING / JÜRGEN EDER (Hg.)  
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.  
Politik, Literatur, Wissenschaft  
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 9  
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2008
  
- 10 ANGELIKA SCHASER / STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.)  
Liberalismus und Emanzipation.  
In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 10  
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2010

**Neuerscheinung  
in der Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“**

**THEODOR HEUSS: Hochverehrter Herr Bundespräsident!  
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959  
Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner  
Berlin/New York: De Gruyter 2010, EUR 39,95**

Herausgeber und Bearbeiter: Dr. Wolfram Werner (Jahrgang 1940) war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2002 Archivar im Bundesarchiv, zuletzt Leiter der Abteilung Staatliches Schriftgut Bundesrepublik Deutschland.

Als Theodor Heuss am 12. September 1949 zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt wurde, rückte er schlagartig in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Nur wenige Jahre nach Kriegsende erreichten ihn von nun an täglich hunderte von Briefen aus der Bevölkerung, die wichtige Themen der Nachkriegsgesellschaft zwischen Restauration und Neubeginn ansprachen. Auf diese Weise wurde er mit den Stimmungen und Erwartungen seiner Mitbürger konfrontiert. Seine zahlreichen persönlichen Antwortschreiben waren freundlich und verbindlich im Ton, voller Humor und Ironie, bisweilen belehrend und pädagogisch, gelegentlich aber auch kämpferisch und grob, wenn er sich angegriffen fühlte.

Der vorliegende Briefwechsel zwischen der Bevölkerung und ihrem Bundespräsidenten eröffnet eindringlich ein Panorama deutscher Nachkriegsbefindlichkeiten. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft galt Theodor Heuss als eine Vaterfigur in einer verunsicherten Zeit, die noch von den Verwerfungen einer unbewältigten Vergangenheit, von Kaltem Krieg und deutscher Teilung, aber ebenso von einer Aufbruchstimmung geprägt war. Mit seinen Briefen und seinem Amtsverständnis gelang es Heuss, die Distanz zwischen dem jungen Staat und der Bevölkerung ein Stück weit zu überbrücken.

## Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

Unter dem Titel „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“ gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Aus der Reihe der Briefe sind bisher folgende Bände erschienen:

THEODOR HEUSS: Aufbruch im Kaiserreich  
Briefe 1892–1917  
Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther  
München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: Bürger der Weimarer Republik  
Briefe 1918–1933  
Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dorrmann  
München: K. G. Saur 2008

THEODOR HEUSS: In der Defensive  
Briefe 1933–1945  
Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried  
München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: Erzieher zur Demokratie  
Briefe 1945–1949  
Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker  
München: K. G. Saur 2007

THEODOR HEUSS: Hochverehrter Herr Bundespräsident!  
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959  
Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner  
Berlin/New York: De Gruyter 2010

## Bisher in der Kleinen Reihe erschienene Publikationen

- 1 TIMOTHY GARTON ASH  
Wohin treibt die europäische Geschichte?  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997  
Stuttgart 1998
- 2 THOMAS HERTFELDER  
Machen Männer noch Geschichte?  
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext  
der deutschen Gedenkstättenlandschaft  
Stuttgart 1998
- 3 RICHARD VON WEIZSÄCKER  
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998  
Stuttgart 1999
- 4 Parlamentarische Poesie  
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates  
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar  
Stuttgart 1999
- 5 JOACHIM SCHOLTYSECK  
Robert Bosch und der 20. Juli 1944  
Stuttgart 1999
- 6 HERMANN RUDOLPH  
„Ein neues Stück deutscher Geschichte“  
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999  
Stuttgart 2000
- 7 ULRICH SIEG  
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt  
im Ersten Weltkrieg  
Stuttgart 2000

- 8 ERNST WOLFGANG BECKER  
Ermächtigung zum politische Irrtum  
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die  
Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungs-  
ausschuß der Nachkriegszeit  
Stuttgart 2001
- 9 JUTTA LIMBACH  
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000  
Stuttgart 2001
- 10 HILDEGARD HAMM-BRÜCHER  
„Demokratie ist keine Glücksversicherung ...“  
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven  
für Gegenwart und Zukunft  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001  
Stuttgart 2002
- 11 RICHARD SCHRÖDER  
„Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.“  
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur  
Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2002  
Stuttgart 2003
- 12 ANDREAS RÖDDER  
Wertewandel und Postmoderne  
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990  
Stuttgart 2004
- 13 JÜRGEN OSTERHAMMEL  
Liberalismus als kulturelle Revolution  
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee  
Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2003  
Stuttgart 2004
- 14 FRIEDER GÜNTHER  
Misslungene Aussöhnung?  
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958  
Stuttgart 2004

- 15 THOMAS HERTFELDER  
In Presidents we trust  
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA  
Stuttgart 2005
- 16 DIETER LANGEWIESCHE  
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss  
Stuttgart 2005
- 17 PETER GRAF KIELMANSEGG  
Die Instanz des letzten Wortes  
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004  
Stuttgart 2005
- 18 GESINE SCHWAN  
Vertrauen und Politik  
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005  
Stuttgart 2006
- 19 RALF DAHRENDORF  
Anfechtungen liberaler Demokratien  
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-  
Theodor-Heuss-Haus  
Stuttgart 2007
- 20 ANGELA HERMANN  
„In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.“  
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher  
Stuttgart 2008
- 21 SALOMON KORN  
Was ist deutsch-jüdische „Normalität“  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007  
Stuttgart 2008
- 22 GIOVANNI DI LORENZO  
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008  
Stuttgart 2009

- 23 MATTHIAS WEIPERT  
„Verantwortung für das Allgemeine“?  
Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP  
Stuttgart 2009
- 24 DIETER GRIMM  
Die Würde des Menschen ist unantastbar  
Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus  
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009  
Stuttgart 2010
- 25 PAUL KIRCHHOF  
Der freie oder der gelenkte Bürger  
Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik  
und durch die Organisationsgewalt des Staats  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung  
Stuttgart 2010
- 25 MICHAEL STOLLEIS  
Freiheit und Unfreiheit durch Recht  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010  
Stuttgart 2011

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben  
von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus,  
Im Himmelsberg 16, 70192 Stuttgart  
[www.stiftung-heuss-haus.de](http://www.stiftung-heuss-haus.de)  
Redaktion: Christiane Ketterle, Laura Hanel  
Satz: Claudia Lauer  
Foto: Michael Stolleis  
Gestaltung: Arne Holzwarth, Büro für Gestaltung, Stuttgart  
Druck und Bindung: E. Kurz & Co., Stuttgart  
ISBN 978-3-942302-00-5  
ISSN 1435-1242  
© SBTH, Juli 2011